

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat mit Schreiben vom 24.04.2024 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung sieben genehmigter Windenergieanlagen im Windpark W-3 Sondershausen/Immenrode an den Standorten in 99706 Sondershausen, Gemarkung Großberndten, Flur 1, Flurstücke 4, 146/22, 241/20, 50/1; Flur 3, Flurstück 6/1; Gemarkung Straußberg, Flur 7, Flurstück 90/63 und Gemarkung Immenrode, Flur 4, Flurstücke 581, 621/561, gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), durch das gemäß § 9 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die unter Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des UVP fallende bestehende Windfarm, wovon bereits mindestens eine der bestehenden Windenergieanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, geändert wird (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben). Die beantragte wesentliche Änderung umfasst die Änderung der Nabenhöhe jeder einzelnen Windenergieanlage von 119 m auf 169 m.

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 UVP stellt die zuständige Behörde fest, ob nach § 7 (1) UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVP wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVP wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 (1) UVP, die nach § 25 (2) UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVP sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz/Ausgleich als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Für die Siedlungsbereiche (Sondershausen, Ortsteile Immenrode, Straußberg, Großberndten und Kleinberndten) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Richtwerte für den Schattenwurf durch den Einbau technischer Schutzeinrichtungen eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 14.01.2025	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider
-------------------------------	--